

Die Beschlagnahme von Decken.

WTB Berlin, 1. Okt. (Telegr.) Amtlich. Im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlichten die vier deutschen Kriegsministerien unter Nr. B. W. 231/9 15 RRL die sofort in Kraft tretende Bekanntmachung, betreffend die Beschlagnahme von Schlafdecken, Haardecken und Pferdedecken (Woolachs). Aus dem Inhalt sei folgendes hervorgehoben:

Beschlagnahmt werden alle Schlafdecken, Haardecken und Pferdedecken in demselben Umfange, wie sie auf Grund der Bekanntmachung unter Nr. B. J. 734/8 15 RRL vom 31. August 1915 meldepflichtig waren. Ferner Deckenstoffe und nicht abgepaßte Deckenstücke. Beschlagnahmt sind ferner die in Arbeit befindlichen oder künftig herzustellen den Decken ohne Rücksicht auf die Menge, die Größe und das Gewicht, in dem Augenblick, wo sie den Webstuhl verlassen. Neue Herstellungsverträge für Woolachs und Schlafdecken werden zukünftig nur noch von der Kgl. Feldzeugmeisterei Berlin und dem Kgl. Bekleidungsbeschaffungsamt Berlin abgeschlossen. Eine Veränderung in den Eigentums- oder Gewahrsamsverhältnissen der Decken seit deren Anmeldung sollen möglichst dem Webstoff-Meldeamt mitgeteilt werden. Dieses wird ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen auf die von ihm zu bezeichnenden Personen oder Behörden zu übertragen. Ebenso sind alle Anfragen und Anträge über die vorliegende Bekanntmachung an das Webstoff-Meldeamt zu richten. Von den amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern) usw. sind Abdrücke der Bekanntmachung unentgeltlich gegen Einsendung des Portos erhältlich.